

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur Behandlung von Altautos
Vom 14.02.2020

Betreiber: Auto Jony Autoverwertung
Am Turm 49, 53721 Siegburg

Die Auto Jony Autoverwertung betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung von Altautos

.

| | |
|------------------------|--|
| Datum der Überwachung: | 14.02.2020 |
| Dauer: | 1,5 Std |
| Art der Revision: | <input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet |
| Zuständige Behörde | Rhein-Sieg-Kreis |
| Beteiligte Behörden | Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein, Abwasser sowie AwSV

Grundlage der Überprüfung: Genehmigungsbescheid 66.11-10.01.15-Schw./217 vom 05.01.1989

Ergebnis der Überprüfung:

geringfügige Mängel:

- Auf einem Abfallcontainer im Annahmebereich wurde ein Fahrzeug ungesichert abgestellt. (**Bereits behoben zum 28.02.2020**)
- Der Betonboden im Eingangsbereich der Halle weist Risse auf.

- Die bauaufsichtlichen Zulassungen für die beiden Tankbehälter in der Demontagehalle konnten nicht vorgezeigt werden. (**Bereits behoben zum 28.02.2020**)
- In der Demontagehalle sind mehrere Autobatterien ohne Auffangwanne gelagert. Die Batterien stehen auf dem Boden neben der Arbeitsgrube. (**Bereits behoben zum 28.02.2020**)
- Auf dem Betriebsgelände werden an mehreren Stellen auf nicht dafür vorgesehenen Flächen Reifen gelagert. (**Bereits behoben zum 28.02.2020**)
- Eine Bilanzierung der Ein und Ausgehenden Fahrzeuge konnte nicht vorgelegt werden (10 % Gewichtsverlust der Fahrzeuge nach Behandlung muss erkennbar sein). (**Bereits behoben zum 28.02.2020**)

erhebliche Mängel:

- Es wurden mehrere offene Lagerungen diverser Autoteile (Altmotoren, Stoßdämpfer, Bremscheiben, Auspuffanlagen etc.) mit Anhaftung wassergefährdender Stoffe auf dem Gesamten Betriebsbereich festgestellt. (**Bereits behoben zum 13.03.2020**)
- Die Zufahrt und die Fahrwege innerhalb des Betriebsgeländes müssen mindestens 4 m breit sein. Dies wird insbesondere im Bereich westlich der Halle nicht gewährleistet, da hier Altfahrzeuge in „zweiter Reihe“ abgestellt, sowie diverse Autoteile im Freien gelagert werden. (**Bereits behoben zum 13.03.2020**)
- Ölbindemittel in ausreichender Menge wird nicht bereitgestellt. (**Bereits behoben zum 13.03.2020**)
- Der Boden im Bereich der Demontage, der Anlieferung und der Lagerung wurden im Außenbereich deutliche Beaufschlagungen mit Öl vorgefunden (**Bereits behoben zum 13.03.2020**)
- Im nördlichen Bereich der Halle befinden sich auf einem Vordach diverse Metall und Kunststofftankbehälter mit unbekanntem Inhalt. (**Bereits behoben zum 13.03.2020**)
- In der Lagerhalle befindet sich im vorderen Bereich eine nicht genehmigte Werkstatt. Es werden in diesem Bereich Lackierarbeiten und Arbeiten an Kfz durchgeführt. Die Hebebühnen sind zu diesem Zweck in Benutzung. (**Bereits behoben zum 13.03.2020**)
- Der Bericht über die Sachverständigenprüfung im Sinne der Altfahrzeugverordnung liegt der Behörde nicht vor und konnte vor Ort nicht eingesehen werden.

Veranlasste Maßnahme:

- Revisions schreiben mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung

-Anlage-

Mängelformen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.